

divino (App. zu De concordia sac. et imp., ed. Baluze, Venet. 1770, 84—93); Kump, Das allgemeine Priesterthum der Christen, 1860; G. Schneemann, Die kirchliche Gewalt und ihre Träger (Stimmen aus M.-Saach VII), 1867, bes. 51—68; Schenz, Das Laien- und das hierarchische Priesterthum, Freiburg 1873; Literatur über das sog. Nothpriesterthum der Laien daselbst 69, A. 219. [H. v. Scherer.]

Cletus, s. Anaclet.

Cleve, ehemaliges Herzogthum am Niederrhein, muß in der Kirchengeschichte wiederholt wegen eigenthümlicher Vorkommnisse genannt werden. Besonders wichtig ist das sogenannte Clevische Landesbisthum geworden. Zur Zeit des Basler Concils standen die Erzbischöfe von Köln und Trier, sowie der Bischof von Münster auf Seiten der Basler und des Gegenpapstes Felix V., während die Herzöge von Cleve und Geldern mit Rudolf von Diepholt, Bischof von Utrecht, bei dem rechtmäßigen Papste Eugen IV. verblieben. Da sich nun die clevischen Lande auf die Diöcesen Köln, Münster und Utrecht vertheilten, so entstanden viele Unzuträglichkeiten. Der Clerus stand auf Seiten seiner Bischöfe, das Volk auf Seiten seines Fürsten, und beide behandelten sich gegenseitig als gebannt. Herzog Adolf von Cleve, der seit mehreren Jahren mit dem Erzbischof Dietrich von Köln viele Reibereien gehabt hatte und zur Zeit mit ihm in die Schwester Fehde verwickelt war, benutzte diese Gelegenheit, um vom Papste, dem er die trostlosen Folgen dieses Zwiespaltes für seine Territorien innerhalb der Diöcesen Köln und Münster darlegte, zwei Bullen zu seinen Gunsten zu erwirken. In der einen Bulle vom 16. Januar 1444 (nach unserer Zeitrechnung 1445) hob Eugen IV. die geistliche Jurisdictionsgewalt der Bischöfe von Köln und Münster über die clevischen Antheile in deren Diöcesen „bis zu anderweitiger Verordnung“ auf und übertrug die interimistische Verwaltung derselben an den genannten Bischof Rudolf von Utrecht mit der Ermächtigung, daß er sich dazu „eines, wenn auch nur Titular-Bischofes“ bediene, der auf Requisition des Fürsten alle bischöflichen Acte und Rechte, wie sie die Bischöfe von Köln und Münster daselbst ausgeübt, vollziehen könne (Schaton, Annal. 629; Teschenm. Cod. dipl. 79; Lacombl., Urkunden IV, 252). In der zweiten Bulle vom 10. Juli 1445 entband der Papst sämtliche geistliche Personen und Körper von allen und jeglichen Bündnissen, welche sie unter sich und mit den Kölner Capiteln beschworen hatten, daß sie unter allen Umständen dem Erzbischof treu bleiben wollten, und erklärte alle Censuren, welche gegen dieselben über das clevische Land verhängt werden möchten, für null und nichtig (Teschenm. l. c. 80). Beides that jedoch Eugen IV. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er die Rechte der kölnischen Kirche, welche er, wie die der übrigen, zu mehrern wünschte, in nichts Anderem beeinträchtigen wolle, und daß diese Maßregel nur für die

Dauer der Rebellion gelten solle. Damit war der transitorische Charakter der Maßnahme Eugens klar genug zu erkennen gegeben. Mit der Rückkehr der betreffenden Bischöfe zur rechtmäßigen Obedienz hatte sie selbstverständlich ihr Ende erreicht und traten die normalen Zustände wieder ein. Das ist der einfache Thatbestand, wie er aus beiden Bullen sich ergibt. Lehmanns Darstellung (Publicationen aus dem preussischen Staatsarchiv IX. Preußen und die katholische Kirche, Leipzig 1878, I, 20) ist daher irrig.

Rudolf von Diepholt, seit 1433 Bischof von Utrecht, betraute kraft der päpstlichen Bevollmächtigung seinen Weihbischof Johannes, Episcopus Corcagensis, mit der commissarischen Administration der erwähnten clevischen Territorien. Nach älteren Nachrichten in den Archiven zu Utrecht und Cleve war dieser Johannes Bischof von Cort in Irland, vermuthlich identisch mit dem in Gams' Series Episcoporum 215 für 1418—1430 als Bischof von Cort verzeichneten Miles Fitz John. Nach brieflichen Versicherungen Gausfelds herrschte in der fraglichen Zeit zu Cort eine große Verwirrung, und dieser Johannes war nicht der einzige Bischof von dort, welcher im Ausland starb. Ueber die Pontificalacte, welche Joannes Corcagensis Episcopus als suffraganeus Dni. Trajectensis 1442 auf dem Agnetenberg bei Zwolle und 1443 als Pater Dns. Joannes Corcagensis Episcopus, Dni. Trajectensis suffraganeus, Ordinis S. Benedicti in der Klosterkirche zu Windesheim vornahm, vgl. Chronio. Montis S. Agnetis c. 24; Batavia sacra I, 95 et 233; über andere von ihm vollzogene Pontificalacte vom 6. u. 8. August 1446, datirt von Utrecht „aus der Behausung unserer gewöhnlichen Residenz“, vom 21. April 1447, 14. April 1449, gibt das Stiftsarchiv zu Cleve, sowie das Pfarrarchiv zu Cranenburg und Marienbaum Auskunft. Inzwischen wurde der Krieg zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Cleve mit der größten Erbitterung fortgeführt, bis endlich, nach dem am 23. September 1448 erfolgten Tode Herzogs Adolf, beide Parteien sich erschöpft fühlten und nach Frieden sehnten. Unter diesen Umständen gelang es dem Herzog Philipp von Burgund und dem Cardinal Nicolaus von Cusa, auf der Tagfahrt zu Maastricht am 27. April 1449 den Frieden zu Stande zu bringen, wonach Clerus und Volk auch der clevischen Lande wieder unter die geistliche Jurisdiction von Köln zurückkehrten (Schaton, Annal. 461; Teschenm. Cod. dipl. 84; Lacombl., Urf. IV, 289). Damit waren die anomalen Zustände, welche durch die beiden Bullen Eugens IV. hervorgerufen worden waren, beseitigt, und es behielten die Bullen selbst, wie der Verfasser der Concordat nationis Germanicae integra Francofurti et Lipsiae, p. 61, sagt, nur noch einen historischen Werth. Demnach kann weder von einem eigenen Landesbisthum Cleve, noch von einem eigenen